

AB

137533





Anweisung 4
wie die
Philosophie, Philologie,
und diejenigen
Wissenschaften,
worinn die
philosophische Facultät
den Unterricht giebt,
und
in welcher Ordnung und Verbindung
sie auf der Universität zu betreiben.



Frankfurt an der Oder,
gedruckt bey Johann Christian Winter,
Königl. Universitäts-Buchdrucker.
1770.

Druck und

Verlagsgesellschaft

Verlagsgesellschaft

Verlagsgesellschaft

Verlagsgesellschaft



Verlagsgesellschaft





I.

Die Philosophie.

Wer die Philosophie allein oder hauptsächlich studiret, der lernet sie um der vielen nützlichen und wichtigen Sachen willen, welche in derselben untersucht werden: weil sie aber Begriffe und Grundsätze enthält, welche zur Erklärung und zum Beweise in allen andern Theilen der Gelehrsamkeit gebraucht werden können, so kan sie ein jeder anderer Studirender als eine Hülfswissenschaft lernen.

Daher ist zu rathen, daß ein jeder Student je eher je lieber die vornehmsten Collegia philosophica, sonderlich diejenigen, die zu seiner Hauptwissenschaft vorzüglich nöthig sind, höre. Er hat wenigstens davon den Vortheil, daß er die Theologie, oder eine andere Hauptwissenschaft, desto leichter und geschwinder fassen kan.

Wer auf Universitäten die Philosophie studiret, muß vornemlich zur Absicht haben, diejenige Fertigkeit zu denken zu erlangen, welche der Natur der wahren Philosophie gemäß ist. Die wahre Philosophie ist eine Fertigkeit, selbst, ohne Vorurtheil und ohne Anhänglichkeit an eine Secte, zu denken, und die Natur der Dinge zu untersuchen.

Damit er sich nun nicht selavisch an das System seines Lehrers binde, muß er die besten Philosophen aus allen Nationen lesen; und zu dem Ende fremder Sprachen mächtig seyn, sonderlich der Lateinischen, Griechischen, Französischen, und Engländischen, wenigstens einiger derselben.

Wenn er es auf Schulen in den Humanioribus zu einer guten Geschicklichkeit gebracht hat, so wird es ihm leichter werden, die Philosophie zu lernen. Ein gutes natürliches Genie ersetzt aber oft diesen Mangel, und er muß alsdenn nachholen, was er versäumt hat, und wenigstens durch die Erlernung der Philologie, einer oder der andern Sprache, in einer großen Vollkommenheit mächtig zu werden suchen.

Die Theile der Philosophie sind,

I. Die eigentlich so genannte philosophische Wissenschaften.

A. Die theoretischen

- a. Die Logik. In ihr wird nicht nur über die menschliche Erkenntniß, über ihre Mängel, Grenzen, und Vollkommenheiten philosophirt, sondern auch eine Anweisung zum gelehrten Denken und Studiren gegeben. Wenn ein Student gleich im Anfange eine solche Logik lernet, so weiß er, wie er aufs beste eine jede Wissenschaft lernen muß, auf die er sich legt.

- b. Die *Metaphysik* handelt die ersten Begriffe und Grundsätze aller menschlichen Erkenntniß ab, und ohne sie kan in keiner andern Wissenschaft etwas aufs möglichste erklärt und bewiesen werden. Sie erleichtert also das Erlernen aller übrigen Wissenschaften. Da sie nun ausserdem von der Welt, von der Natur der Körper, des Menschen, und aller seiner Seelenkräfte, und von Gott handelt: so befördert sie die gründliche Einsicht in die Theologie, Jurisprudenz, und Medicin.
- c. Die *Physik* in ihrem ganken Umfange, so daß die Chemie auch dahin gehört. Die Erlernung der Medicin kan ohne sie nicht stattfinden.
- B. Die *practische Philosophie* handelt die natürlichen Pflichten der Menschen ab. Weil die Christliche Pflicht die ganze natürliche wiederholt, und sie in der gründlichen Theorie voraus setzt, so kan kein Theologe dieselbe entbehren. Der Jurist muß die natürliche Zwangspflichten und Rechte verstehen, wenn er die bürgerlichen Gesetze recht verstehen und anwenden will.

Es gehören zu ihr vornemlich folgende Wissenschaften:

- a. *Philosophia practica uniuersalis*, ohne welche keine moralische Wahrheit in irgend einer andern moralischen Disciplin erklärt und erwiesen werden kan, weil sie die ersten Grundsätze aller dieser Disciplinen enthält.
- b. *Ius naturae* beweiset die Zwangspflichten und Rechte, die allen Menschen ohne Unterschied zukommen, und ist vorzüglich einem Juristen nöthig, weil derselbe die bürgerlichen Zwangspflichten und Rechte untersucht, welche den natürlichen gemäß seyn müssen.
- c. *Ethica philosophica* handelt von den natürlichen innerlichen Pflichten aller Menschen gegen Gott, sich selbst, andere Menschen, und Dinge; und ist vorzüglich den Theologen nöthig, weil die Christliche Pflicht und Tugend eine innerliche ist, und die natürliche in der Theorie voraussetzt.
- d. *Ius sociale* erklärt theils die Rechte und Zwangspflichten eines Gesellschafters in den verschiedenen Gesellschaften, die eine Familie ausmachen, und heisset das *ius oeconomicum*; theils in dem bürgerlichen Zustande, und heisset *ius civile uniuersale*; theils erklärt es die Rechte und Zwangspflichten ganzer Societäten, und folglich auch ganzer Republicken gegen einander, und alsdenn heisset es das *ius gentium*.
- e. *Prudentia socialis* erklärt die Liebes-Pflichten und Regeln der Klugheit, die in dem statu sociali der Menschen gegründet sind; sie lehrt,
wie

wie das Beste einer jeden Societät und eines jeden Socii befördert werden soll, und wie eine Societät sich lieblich und weise gegen andere Societäten verhalten solle. Sie ist

a. *Politica privata*, wenn sie von den Societäten handelt, die eine Familie ausmachen;

B. *Politica publica*, wenn sie von einer Republick handelt. Sie lehret, wie alle Theile der Staats-Verfassung so verwaltet werden müssen, daß dadurch das Beste des Regenten, des Staats, und der Unterthanen befördert werde. Sie ist ein philosophischer Entwurf zu der Staats-Klugheit, die auf einen gewissen Staat, und seine eigene wirkliche Einrichtung geht, und ist allen Juristen höchst nöthig, welche die öffentlichen Staats-Aemter verwalten wollen. Sie handelt nicht nur von den innerlichen Staatsgeschäften eines Staats, sondern auch von denjenigen, die sich auf das Verhältniß eines Staats gegen den andern beziehen, und alsdenn heißet sie *Politica gentium*.

II. *Disciplinae philosophicae subsidiariae.*

A. *Encyclopaedia philosophica*, und Einleitung in die ganze Philosophie, dadurch erlangt ein Anfänger einen vollständigen Begriff von der Philosophie im ganzen betrachtet, und erleichtert sich das Erlernen der Philosophie. Es kan damit sehr bequem eine *Encyclopaedia generalis* verbunden werden, welche von allen Theilen der Gelehrsamkeit einen kurzen vollständigen Begriff giebt, und ihren Zusammenhang mit einander zeigt.

B. *Historia philosophica* ist nicht nur die Historie der Philosophie, und der Theile derselben, sondern auch die Historie der berühmtesten Philosophen, und der merkwürdigen philosophischen Bücher. Wenn diese Historie kritisch und pragmatisch ist, so lernet man daraus den Wachsthum der Philosophie, wie weit es die Menschen in derselben schon gebracht, man verhütet durch ihre Hülffe das gar grosse Vertrauen auf seine Lehrer, und lernt die Quellen kennen, aus denen man den Wachsthum seiner eigenen Einsicht in die Philosophie schöpfen kan.

C. *Historia naturalis* begreift insonderheit die Zoologie, oder Thier-Geschichte, Mineralogie, oder die Erzählung dessen, was zum Steinreiche gehört, und die Botanik in sich, oder die historische Kenntniß der Pflanzen. Man erlangt durch diese Historie eine angenehme Kenntniß des Reichs der Natur, und sammlet sich eine Menge Erfahrungen, welche zur Verbesserung der Physik ungemein brauchbar sind.

II. Die

II.

Die Mathematik.

Da es keine Kunst und Lebensart in dem bürgerlichen Zustande der Menschen giebt, deren Verbesserung nicht durch die Mathematik befördert wird: so macht sich ein Studirender durch dieselbe zu einem sehr brauchbaren Mitbürger, er mag nun eine Lebensart erwählen, welche er will.

Kein Philosoph kan es ohne dieselbe weit in seiner Wissenschaft bringen. Er kan ohne sie die Physik schlechterdings nicht lernen; und die Naturen der Dinge, die er zu entdecken sucht, können ofte nur durch Hülffe der Ausmessung ihrer Grösse gefunden werden.

In der heiligen Schrift kommen viele Stellen vor, welche ein Theologe ohne Mathematik nicht völlig verstehen kan; und wenn alle Prediger, sonderlich auf dem Lande, Physik und Mathematik verstünden, so würden sie ihrer Gemeinde und dem Staat manchen ansehnlichen Vortheil verschaffen können, ohne ihr Amt zu versäumen.

Ein Jurist geräth ofte in Fälle, in denen es ihm vortheilhaft ist, wenn er die Mathematik selbst versteht.

Die Theorie der Medicin kan ohne Physik und Mathematik gar keine gehörige Deutlichkeit und Gründlichkeit bekommen.

Wer die Mathematik studiren will, der thut auf Universitäten gesung, wenn er *Mathesin puram*, *Analysin finitorum et infinitorum*, und entweder die *Mathesin adplicatam cursorie* lernt, oder aus der letztern die Mechanik, samt der damit verbundenen Hydronomie, Optik, Astronomie, samt den ersten Gründen der Baukunst und Fortification: denn er kan das übrige bequemer aus Schriften lernen.

Wer dem Staate als ein Oeconome und Cameralist dienen will, der lerne insbesondere den Wasserbau, worzu der Mühlen, Schleussen, Brücken, und Deichbau gehört.

Wer den Soldatenstand wählt, der muß vorzüglich die Feldmesskunst, Artillerie, die theoretische und practische Kriegsbaukunst, und die Kriegeskunst oder Tactik lernen.

Weil im Griechischen, Lateinischen, Französischen, und Engländischen die vortreflichsten mathematischen Werke geschrieben sind, so muß man aller, oder einiger dieser Sprachen mächtig seyn, wenn man es in der Mathematik weit bringen will.

Wer die *Mathesin* studiren will, der erleichtert sich seine Arbeit, wenn er die theoretische Philosophie lernt.

Die

Die Mathesis begreift folgende Haupttheile in sich:

I. Die eigentlichen Wissenschaften, welche zusammen die *Mathesis* ausmachen.

a. *Mathesis pura inferior*, welche die Arithmetik, Geometrie, und Trigonometrie in sich faßt. Ohne dieselben kan keine andere Wissenschaft der Mathematik gelernt werden, und ohne sie kan die Physik nicht einmal völlig verstanden werden.

b. *Mathesis pura superior*. Sie enthält die Lehre von den krummen Linien, vornemlich von den Kegelschnitten, die *Analysin finitorum et infinitorum*, und überhaupt alles, was von der *Mathesis pura* nicht unter den ersten Elementen begriffen werden kan, z. E. die Algebra, eine umständliche Abhandlung der Trigonometrie zc. Sie enthält die sublimesten Entdeckungen des menschlichen Verstandes, und ohne sie können die Theile der *Matheseos adplicatae* nicht gründlich und vollständig erlernt werden.

c. *Mathesis adplicata*. Sie hat vornemlich zunächst einen doppelten Nutzen:

a. Die Natur der Körper, und ihrer Kräfte, besser kennen zu lernen, wozu

1. die Mechanik die allgemeinen Gründe darbietet, welche sie in ihren Theilen unter besondern Umständen betrachtet; sie handelt in der Statik und Hydrostatik vom Gleichgewichte, in der Hydrostatik von der Bewegung der flüssigen Materien, und in der Aerometrie von der Luft, dem Schalle, u. s. w.

2. Die Optik samt ihren Theilen, die Dioptrik und Catoptrik, besfordern die Erkenntniß der Natur des Lichts; und endlich sammeln sie

3. alles dergestalt entdeckte zusammen, und betrachtet durch Hülfе desselben den Weltbau im Ganzen betrachtet, und die verschiedenen Weltkörper in demselben, in der Astronomie, wozu auch die *Geographia generalis*, die Chronologie und Gnomonik, oder Anweisung zu den Sonnen-Uhren, gehören.

ß. Die Künste zu befördern, z. E. die Bewegung zu erleichtern in der Mechanik, die Mahler-Kunst in der Perspectiv, die bürgerliche und Kriegs-Baukunst in der Architectur, die Uhrmacher-Kunst, die Schiffs-Baukunst, samt der Kunst ein Schiff zu regieren, u. s. w.

II. *Disciplinae mathematicae subsidiariae*.

a. *Encyclopaedia mathematica* und allgemeine Einleitung in die Mathematik, damit ein Anfänger einen vollständigen richtigen Begriff von der ganzen Mathematik überhaupt erlange.

b. *Histo-*

b. *Historia critica*

1. *Matheſeos et ſcientiarum mathematicarum,*
2. *Mathematicorum, et*
3. *librorum mathematicorum.*

III.

Die öconomische Wiſſenſchaften.

Durch dieſe Wiſſenſchaften macht ſich ein Gelehrter zu einem ſolchen brauchbaren Mitbürger, welcher einen der nächſten und größten Zwecke beſördert, um deſſentwillen ſich die Menſchen in den Statum civilem begeben, und welcher darinn beſtehet, in einem Staate ein zeitliches Vermögen aufs möglichſte und bequemſte zu erwerben, zu erhalten, und anzuwenden, um die Nothdurft, Bequemlichkeit, und den Wohlſtand des menſchlichen Lebens beſorgen zu können.

Es kan demnach derjenige, welcher dieſe Wiſſenſchaften verſtehet, nicht nur diejenigen Aemter des Staats geſchickt verwalten, welchen die Auſſicht über die Oeconomie ganzer Provinzen anvertrauet iſt; ſondern auch Prediger und Gerichts-Personen in Städten, und ſonderlich auf den Dörffern, können durch dieſe Wiſſenſchaften ihren Mitbürgern ſehr brauchbar, und dem ganzen Lande nützlich werden.

Wer die Phyſik, *Historiam naturalem*, *Mathematik*, ſonderlich die *Mechanik*, das *Ius naturae*, und die *Politik* gut verſtehet, der befordert ſich dardurch eine beſſere Einſicht in die öconomischen Wiſſenſchaften.

Ohne der *Historia ſtatistica* des Landes kan niemand die öconomischen Wiſſenſchaften für das Land brauchbar und practicabel machen, in welchem er lebt; ſeine öconomischen Vorſchläge können wiedrigenfalls nicht in Ausübung gebracht werden.

Vornehmlich erlernet man dieſe Wiſſenſchaft ex *Vſu* und aus der Erfahrung. In den öconomischen Collegiis auf Univerſitäten iſt es genug, wenn man nur aus denſelben theils die Gründe lernt, worauf alles in dieſen Sachen ankommt, theils die Art, wie man durch die Erfahrung und per *Vſum* ein wahrer Oeconomus werden kan.

Die vornehmſten öconomischen Wiſſenſchaften ſind

- I. Die *Encyclopädie* dieſer Wiſſenſchaften, und die allgemeine Einleitung in dieſelben.

2. Die

2. Die Land-Oeconomie, welche vom Ackerbau, vom Garten- und Holz-Bau, von der Viehzucht, und von öconomischen Gebäuden handelt.
3. Die Stadt-Oeconomie handelt von Handwerkern, Künsten, von der Kaufmannschaft, vom Commercio, von Fabricken, Manufacturen, u. s. w.
4. Die Policy in den Städten und auf dem Lande, wo gezeigt werden muß, wie das innerliche und äusserliche Wesen des Staats in eine solche Verfassung zu setzen, und darinn zu erhalten sey, daß dardurch die gemeine Wohlfarth aller Mitbürger befördert werde.
5. Die eigentlichen Cameral-Wissenschaften handeln von den Domänen-Güthern und Regalien des Landesherrn, desgleichen von Steuern und Auflagen.

IV.

Die schönen Wissenschaften und Künste.

Ein jeder Gelehrter denkt und redet pedantisch, und zu rauh und trocken, wenn er nicht durch schöne Wissenschaften seinen Geschmack verbessert, und sich dardurch in den Stand gesetzt hat, die Wahrheiten der höhern Wissenschaften zwar gründlich, aber zugleich auf angenehme, und mehreren Menschen faßliche Art zu denken und vorzutragen; folglich sind sie einem jeden Gelehrten nöthig und nützlich.

Durch die Cultur dieser Künste und Wissenschaften wird der Staat, durch die Werke derselben, verschönert; Malerey, Bildhauerkunst, Musik, und Baukunst werden befördert; und wenn der gute Geschmack in allen diesen Künsten sich unter einem Volke ausbreitet, so wird zugleich dardurch die Politur der Sitten befördert.

Ein Studirender macht sich durch diese Künste aufs künftige zu einem für den Staat brauchbaren Bürger, indem er sich in den Stand setzt, selbst die Wahrheiten der höhern Wissenschaften mehreren Menschen auf eine angenehme Art faßlich zu machen, und dieselben weiter auszubreiten.

Ohne Philosophie kan niemand eine gründliche Einsicht in die schönen Wissenschaften erlangen, und zu manchen ist die Mathematik unentbehrlich.

Ohne philologische Kenntniß einiger Sprachen kan niemand in diesen Wissenschaften, und der Ausübung derselben, fortkommen; ein schöner

B

Ausdruck

Ausdruck der Gedanken durch Worte setzt voraus, daß der Ausdruck philologisch recht sey.

Weil man die schönen Künste vornemlich durch das Lesen der schönsten Schriftsteller kennen lernt, und dadurch zugleich seinen eigenen Geschmack verbessert: so muß ein Studirender sonderlich die Griechische, Lateinische, Französische, Engländische, und Italiänische Sprache in seine Gewalt bekommen, und vorzüglich seine Mutter Sprache verbessern.

Alles was man auf Universitäten aus Collegiis in den schönen Künsten und Wissenschaften lernen kan, ist in folgenden Wissenschaften enthalten.

1. Die Aesthetik, oder die Grundsätze aller schönen Künste und Wissenschaften. Sie kan zugleich als eine Kunst betrachtet werden, welche die ersten und allgemeinsten Regeln den Geschmack zu bilden in sich enthält.
2. *Rhetoria*. Weil sie die Regeln der Beredsamkeit in ungebundener Rede enthält, so ist sie allen denen Gelehrten unentbehrlich, welche öffentliche Vorträge zu halten haben, und vorzüglich den Predigern, indem sie zugleich die *Homileticam sacram* enthält.
3. *Poëtica*. Obgleich niemand dardurch ein Dichter werden kan: so dienet sie doch den gebohrnen Dichtern dazu, ihrem Genie zu Hülfe zu kommen, und das mechanische und critische der Dichtkunst zu lernen. Andere können daraus lernen, wie sie Dichter lesen und beurtheilen sollen.
4. *Ars cultioris stili*. Die allgemeinen Regeln einer schönen Schreibart in allen Sprachen kommen in der Aesthetik vor. In dieser Kunst müssen also diese Regeln auf eine besondere Sprache angewendet, und der Unterricht ertheilt werden, wie z. E. eine schöne lateinische Schreibart erlangt werden könne.
5. Das critische Lesen der besten Schriftsteller, und insonderheit der schönsten Redner und Dichter. Alsdenn muß vorerst, durch die Wort-Critik, der Text der alten Schriftsteller und die verdorbenen Lesarten wieder hergestellt werden. Wenn hierauf der Lehrer durch die Sach-Critik die Sachen und Gedanken der Schriftsteller selbst beurtheilt, und alle Schönheiten derselben seinen Zuhörern entwickelt: so lernen sie leichter die Schönheiten richtig kennen, als durch eine abstracte Theorie der Regeln.
6. *Archaeologia*, die historisch critische Untersuchung der übrigen Werke der schönen Künste, der Statuen, geschnittenen Steine, Gemälde, Gebäude,

- Gebäude, zc. sonderlich des Alterthums, als wodurch ein ähnlicher Vortheil erlangt wird.
7. Die Untersuchung der Griechischen und Römischen Antiquitäten, als ohne welchen man die Schönheiten der alten Dichter, Redner, Maler, Bildhauer zc. nicht völlig verstehen kan.
 8. Die critische Historie aller schönen Künste und Wissenschaften, und der zu einer jeden gehörigen besten Schriften, samt dem Character der schönsten Geister einer jeden Art.
 9. Die Encyclopädie aller schönen Künste und Wissenschaften.

V.

Die politische Historie.

Zu der gründlichen Erlernung einer pragmatischen Historie wird erfordert, daß man ein Philosoph sey. Man muß durch die Logik, sonderlich durch die Logicam probabilium wissen, was zu einer deutlichen, gründlichen, und pragmatischen Kenntniß der Geschichte erfordert wird, und wie man dazu gelangen müsse. Aus der Metaphysik muß man eine allgemeine Kenntniß von den Menschen, ihren Leidenschaften, und den mannigfaltigen Triebfedern der menschlichen Handlungen, erlangt haben. Die praktische Philosophie lehrt die Tugenden und Laster der Menschen kennen, und ohne sie kan man von den Handlungen der Menschen nicht urtheilen, ob sie recht oder unrecht gewesen.

Die Kenntniß der schönen Künste und Wissenschaften ist einem Historico nöthig, nicht nur damit er selbst auf eine gehörig gemäßigte schöne Art die Historie schön denken und vortragen könne, und weder ein trockener Chronicken-Schreiber, noch ein Dichter in die Historie werde; sondern damit er auch von dem herrschenden Geschmack eines jeden Volks und Zeitalters richtig urtheilen könne.

Er muß diejenigen Sprachen philologisch kennen, in denen diejenigen Urkunden und Schriften geschrieben sind, aus denen er die Historie als aus ihren Quellen schöpft.

Die Kenntniß der Politik, der Oeconomischen Wissenschaften, des *Iuris gentium* und *Iuris publici uniuersalis* ist ihm nöthig, weil er sonst die politischen Handlungen der Völker, und ihrer Regenten, nicht richtig vorstellen und beurtheilen kan, ob sie gerecht oder ungerecht, klug oder unweise sind.

Die Rechtsgelehrsamkeit ist besonders in der Reichs-Historie nöthig, indem aus den Factis zugleich die Ursachen der Staats-, Lebens-, und anderer Gesetze des Deutschen Reichs dargethan, und die Vicissitudines iurium erläutert werden müssen.

Ohne Kenntniß der Historie kan kein Gelehrter eine Gelehrsamkeit erlangen, welche in dem menschlichen Leben wirklich zum Vortheil des Staats ausgeübet werden kan. Eine pragmatische Historie kan man eine Moral- Politiz- Philosophie in Exempeln nennen, und sie erläutert die Origines und Causas legum. Eine practische Gelehrsamkeit ohne Historie ist eine Gelehrsamkeit für eine andere Welt. Die Historie ist demnach einem jeden Gelehrten nöthig und nützlich.

Die Erlernung der politischen Historie erfordert folgende

A. *Disciplinæ subsidiariæ:*

1. Die Theorie der Historie und Biographie, oder die logicaische Anweisung, wie die Historie der Völker und des Lebens einzelner Personen ausführlich, deutlich, ordentlich, richtig, gründlich, und pragmatisch erlernet, und vorgetragen werden soll.
2. Die Genealogie, damit der Historicus die Vorfahren und Verwandten der Regenten und anderer kennen lerne, von denen die merkwürdigsten Begebenheiten der Völker abhängen; und aus den Verwandtschaften fließen manche Gerechtfame, Ansprüche 2c. derselben, auch Veranlassungen zu wichtigen Begebenheiten.
3. Chronologie, weil die Wahrheit der Historie erfordert, daß der Zeitpunkt der Begebenheiten nicht unrichtig angegeben werde.
4. Geographie, weil die unrichtige Vorstellung der Orter, wo die Begebenheiten sich zugetragen haben, Irrthum und Unverständlichkeit in der Historie verursacht.
5. Heraldik. Die Kenntniß der Wappen geböret zu einer vollständigen Historie der vornehmen Familien und muß ofte bey den Beweis ihrer wahren oder angemessenen Rechte gebraucht werden.
6. Diplomatik. Die critische Kenntniß der Urkunden, und der Kennzeichen ihrer Richtigkeit, ist zu den vornehmsten Beweisen in der Historie unentbehrlich.
7. Numismatik, weil Münzen Denkmäler vieler Begebenheiten, und also ofte zu historischen Beweisen brauchbar, auch Proben des herrschenden Geschmacks eines Volks zu der Zeit sind, in welcher sie geschlagen worden.

8. *Histo-*

8. *Historia litteraria* der historischen Schriften. Weil ein Anfänger das wenigste von der Historie aus Collegiis lernen kan, so muß er vornemlich die Quellen einer jeden Historie, und die besten Schriften in derselben, lesen; und diese lernet er in der *Historia litteraria* kennen.
9. Die *Kirchen-Historie*. Weil die Begebenheiten der Kirche in einem so grossen Zusammenhang mit den politischen Begebenheiten stehen, so kan es niemand in der politischen Historie weit bringen, wenn er nicht eine grosse Kenntniß der Kirchen-Geschichte besizet.

Es ist unnöthig, diese Wissenschaften, ausser der Diplomatif, Kirchen-Historie, Heraldik, in eigenen Collegiis vorzutragen; die meisten werden füglich mit der Historie zugleich abgehandelt, z. E. die Genealogie, und einige lassen sich am besten aus Büchern lernen, z. E. die Geographie.

B. Die politische Historie selbst kan füglich in folgenden Haupttheilen zusammen gefasset werden:

1. *Historia uniuersalis* handelt die Historie des ganzen menschlichen Geschlechts, und aller bekannten Völker, im Zusammenhange, vom Anfange der Welt bis auf die jetzigen Zeiten, ab, und ist zugleich eine compendieuse Einleitung in die ausführliche politische Historie aller Völker. Ein Anfänger präpariret sich dardurch zu der ganzen politischen Historie.
2. Die *Reichs-Historie* des Deutschen Römischen Reichs. Sie erzählet die Begebenheiten, welche die Kaiser und Stände des Reichs unternommen. Sie ist einem Juristen und Staatsmanne unentbehrlich.
3. Die *Historie anderer Staaten*, und einzelner Deutschen Provinzen.
4. Die *Statistik* beschreibt den würllichen geographischen und politischen Zustand eines Staats, in so weit er ein Gegenstand aller Regierungs-Geschäfte ist.

Ohne diese Wissenschaft kan niemand in einem Staate ein Amt bekleiden, welches einen Theil der Regierungs-Geschäfte zu verwalten hat. Weil nun die Begebenheiten unter den Menschen um so viel interessanter für einen Menschen sind, je mehr er selbst daran Antheil nimmt; so ist für einen jeden die Historie seines Vaterlandes und seiner Zeiten die nöthigste und nützlichste Historie. Daher die vorzüglich nöthigen historischen Collegia für die Preussischen Universitäten diejenigen sind, in welchen vorgetragen wird

5. Die politische Historie der Preussischen Staaten,
6. Die Statistik der Preussischen Staaten, und
7. Die Historie des 18. ten Jahrhunderts, weil aus derselben der heutige politische Zustand der Welt, und insonderheit von Europa, beurtheilet werden muß.

VI.

Die Philologie.

Die Philologie bekommt ihren Werth durch einen dreysfachen großen Nutzen, um dessen Willen sie einem jeden Gelehrten nöthig ist, 1) weil niemand ohne philologische Kenntniß der Sprache, in welcher ein Schriftsteller geschrieben hat, seinen wahren Sinn aus seinen Worten erkennen kan; und es kan also niemand ohne sie, aus den besten Schriftstellern in allen Theilen der Gelehrsamkeit, seine eigene Gelehrsamkeit erlangen und verbessern; 2) weil niemand selbst recht gut denken kan, wenn er nicht in seinem Meditiren seine Begriffe aufs beste mit Worten verbindet, und er muß also eine Sprache, wenigstens durch die philologische Kenntniß derselben, in seine Gewalt bekommen; 3) weil kein Gelehrter seine Gelehrsamkeit schriftlich oder mündlich geschickt vortragen kan, wenn er nicht eine Sprache in seiner Gewalt hat.

Wer die Quellen des Römischen Rechts gründlich studiren will, muß die Sprachen in seiner Gewalt haben, in denen jene abgefaßt sind. Ueberhaupt muß ein jeder aus seiner Hauptwissenschaft bestimmen, welcher Sprachen philologische Kenntniß ihm vorzüglich nöthig ist.

So viele vollkommene Sprachen es giebt, so viele Theile hat die Philologie, und ein jeder Studirender muß diejenigen Sprachen philologisch kennen lernen, in denen es klassische Schriftsteller giebt, und solche Auctores, welche diejenigen Theile der Gelehrsamkeit gut abgehandelt haben, die er erlernen will.

Weil die Redner und Poeten eines jeden Volkes das meiste darzu beitragen, die Landes-Sprache zu ihrer höchsten Vollkommenheit zu bringen

gen: so muß ein Philologe die schönen Wissenschaften verstehen, damit er die Schönheiten der Sprachen und die Bedeutungen der Worte gehörig finden könne.

Die vornehmsten Theile der Philologie sind

1. *Philologia uniuersalis*. Sie ist ein Theil der Philosophie, und handelt überhaupt von der Natur und Vollkommenheit einer Sprache. Ein gründlicher Philologe muß überall diese Grundsätze auf die besondere Sprachen anwenden.
2. Die *Grammatik*. Da sie die Regeln der Aussprache, der Flexion, des Syntaxis, und der Prosodie enthält: so ist sie die erste philologische Wissenschaft, ohne welcher keine Sprache philologisch untersucht werden kan.
3. *Critica philologica linguae*. In derselben muß eine Sprache in der größesten Vollkommenheit betrachtet werden, in welcher sie von den classischen Schriftstellern gebraucht worden, und es müssen die Fehler bemerkt werden, die von denenjenigen in dieselbe Sprache gebracht worden, welche sie nicht so vollkommen in ihrer Gewalt gehabt haben.
4. *Ars cultioris stili* schreibt die Regeln vor, die in Absicht der Sprache beobachtet werden müssen, wenn man sie selbst in der größesten Vollkommenheit gebrauchen will.
5. *Lexicographia* zeigt die Regeln, wie man alle Bedeutungen finden soll, die ein jeder Ausdruck einer Sprache bekommen hat. Wer also in Absicht einer gewissen Sprache ein vollkommener Philolog werden will, der muß ein gutes Lexicon beständig gebrauchen, und dasselbe durch seinen eigenen Fleiß immer mehr verbessern.

Auf Universitäten ist es genug, wenn in Collegiis die Grammatik einer Sprache gelehret wird, in anderen Collegiis die *Ars cultioris stili*, und in den übrigen Collegiis die besten Auctores kritisch philologisch den Zuhörern erklärt werden.

Für die Theologen gehöret vorzüglich *Philologia sacra*, welche theils die Hebräische, theils die Griechische Philologie in sich enthält. Zu jener gehöret nicht nur die grammatische Kenntniß der Hebräischen, und der verwandten Syrischen, Chaldäischen, und Arabischen Sprache, sondern auch das kritisch philologische Lesen des alten Testaments,

samt

samt der *Critica sacra*, der Geschichte der morgenländischen Sprachen, der Kenntniß der Jüdischen Alterthümer und Gebräuche, welche letztere, samt der Bekanntschaft mit der Jüdisch-Deutschen Sprache, selbst solchen nützlich seyn kan, welche sich den Civil-Geschäften widmen. Zu der Griechischen *Philologia sacra* gehört die philologische Untersuchung des Griechischen des neuen Testaments, und das Lesen der siebenzig Dolmetscher: durch das critisch-philologische Lesen der schönsten Griechischen Auctoren bahnt sich ein jeder Studirender den Weg, nicht nur den Text des neuen Testaments besser zu beurtheilen, sondern auch aus diesen Schriftstellern die schönsten Gedanken und schönsten Arten zu denken kennen zu lernen.

Eben eine solche philologische Kenntniß soll ein Studirender von der Lateinischen Sprache erlangen, und das meiste davon, wie in Absicht des Griechischen und Hebräischen, mit von den niedrigen Schulen auf Universitäten bringen.

VII.

Eintheilung der Wissenschaften in die academischen Jahre.

Diejenigen, welche sich den sogenannten höhern Wissenschaften widmen, können die Wissenschaften der Philologie und Philosophie zwar beständig den ganzen Lauf ihrer academischen Jahre hindurch neben den Hauptwissenschaften ihrer Bestimmung und Facultät treiben, sie müssen aber diejenigen derselben, welche zu ihrer Vorbereitung gehören, und in den Wissenschaften ihrer Facultät voraus gesetzt werden, nothwendig in den beyden ersten halben Jahren zum Gegenstande ihrer Bemühung wählen. Sie müssen ferner denenjenigen den Vorzug geben, welche in einer genauern Verbindung mit ihrer Hauptwissenschaft stehen, und deren Vorbereitungs- oder Neben-Kenntnisse verschaffen. Wenn es Zeit und Umstände erlauben, den ganzen Umfang der Philologie und Philosophie zu durchlauffen, der kan bey einem dreyjährigen Aufenthalt sie ungefehr folgender massen eintheilen:

I. Se-

I. Semestre.

- I. *Linguae*, und gelehrte sowohl, als lebendige Sprachen,
 - a. Lateinische, Griechische, orientalische Sprachen, sowohl Fundamentale als auch hermeneutische und Uebungs-Collegia.
 - b. Lebendige, als Deutsche, Französische, Englische, Italienische.
- II. *Philosophie*.
 - a. Philosophische und allgemeine Encyclopädie.
 - b. Logica.
 - c. Aesthetica.
- III. *Mathesis*.
 - a. Mathematische Encyclopädie.
 - b. Mathesis pura.
- IV. *Historia*.
 - a. Theorie der Historie und Biographie.
 - b. Historia litteraria.
 - c. Historia uniuersalis.
- V. *Oeconomische und politische Wissenschaften*.
 - a. Encyclopädie der sämtlichen öconomischen Policies, Finanz-, Wissenschaften zc.
 - b. System dieser Wissenschaften.

II. Semestre.

- I. *Philologie, Sprachen, schöne Wissenschaften*.
 - a. Theorie der schönen Wissenschaften und Künste.
 - b. Archäologie und Kenntniß der Alterthümer.
- II. *Philosophie*.
 - a. Metaphysica.
- III. *Mathesis*.
 - a. *Analysis finitorum et infinitorum*.
- IV. *Historie*.
 - a. Geschichte der Europäischen Reiche und Staaten.
 - b. Diplomatif.
- V. *Oeconomisch-politische Wissenschaften*.
 - a. Theorie der ganzen Land-Wirtschaft, des Feld- und Ackerbaues.

C

III.

III. Semestre.

- I. Philologie, Sprachen *ic.*
 a. Hermeneutische Collegia und Interpretations-Übungen über die classische, Griechische und Römische Schriftsteller.
 b. Ueber die historischen und moralischen Bücher der heiligen Schrift.
- II. Philosophie.
 a. Physik.
- III. Mathesis.
 a. Mathesis applicata.
- IV. Historie.
 a. Deutsche Reichs-Historie.
 b. Heraldik.
 c. Numismatik.
- V. Oeconomisch-politische Wissenschaften.
 a. Die ganze Policy-Wissenschaft.

IV. Semestre.

- I. Philologie.
 a. Fortsetzung der hermeneutischen Collegiorum
- II. Philosophie.
 a. Die ganze practische Philosophie.
 b. Das Natur- und allgemeine Recht.
- III. Mathesis.
 a. Einzelne Theile der Matheseos applicatae.
- IV. Historia.
 a. Historie der einzelnen Deutschen Staaten.
 b. Historie des Preussischen Hauses und Reichs, und seiner Staaten.
- V. Oeconomisch-politische Wissenschaften.
 a. Theorie der Manufacturen, Fabriken, Handwerker, Künste, Commercien *ic.*

V. Semestre.

- I. Philologie *ic.*
 a. Theorie und Übung der Rede- und Dichtkunst.
 b. Critik, und ihre Theorie.
 c. Fortsetzung der hermeneutischen Collegien.

II.

II. Philosophie.

- a. Ethica.
- b. Politica.

III. *Mathes.*

- a. Einzelne Theile der *Matheseos adplicatae*.

IV. *Historie*.

- a. Europäische und Deutsche Staaten-Kennntniß, oder Statistik.
- b. Geschichte der Gelehrsamkeit zc.
- c. Geschichte der Tractaten, Unterhandlungen zc.
- d. Geschichte der neuesten Zeit des XVII. und XVIII. Jahrhunderts.

V. Oeconomische und politische Wissenschaften.

- a. Die ganze Finanz- und Cameral-Wissenschaft.
- b. *Historia naturalis* zum Behuf des Ackerbaues, der Bergwerks-Wissenschaften, der Handwerker, Künste, Manufacturen zc.

VI. Semestre.

I. *Philologie*.

- a. Fortsetzung der hermeneutischen Collegiorum.

II. Philosophie.

- a. *Historia naturalis* in ihrem ganzen Umfange, besonders die *Mineralogie*.

III. *Mathes.*

- a. Einzelne Wissenschaften derselben.

IV. *Historie*.

- a. *Historia philosophiae*.

V. Oeconomisch-politische Wissenschaften.

- a. Einzelne Theile der Oeconomie, Policy- und Finanz-Wissenschaften, z. E.
 - Theorie des ganzen Handels,
 - Lehre von den Manufacturen und Fabricken,
 - • von der Theorie der Abgaben,
 - • von Verwaltung der Domainen,
 - • von Regalien.
- b. Practische Uebungen in diesen Wissenschaften.

Auszug

* * *

A u s z u g

aus dem allergnädigsten Rescript an die Universität zu
Frankfurt an der Oder d. d. 26. May 1770.

Ze kürzer die Zeit von drey Jahren ist, so gemeinlich nur zum Aufenthalt auf Universitäten jeso gewidmet ist, desto grösserer Fleiß muß von denen Studirenden angewendet werden, so viele zu eines jeden Bestimmung unentbehrliche Wissenschaften in diesem kostbaren unwiederbringlichen Zeitraum zu erlernen.

Um sie dazu aufzumuntern, und in einer beständigen Aemulation zu erhalten, seydt Ihr bereits angewiesen, gleich als es auch bishero geschehen, zu Ende jeden halben Jahres eine Liste von denen durch vorzüglichen Fleiß sich distinguirenden, und eine andere von denen vorzüglich Unfleissigen und Lächerlichen einzusenden.

Wir befehlen Euch, auch damit noch ferner fortzufahren, indem althier sowohl von der einen, als von der andern Liste guter Gebrauch gemacht wird, und diejenigen, welche auf die Liste der Lächerlichen kommen, gewiß gewärtigen können, ohne ganz überzeugende Proben einer nachherigen besseren Aufführung, niemals zu einer Bedienung in Unseren Landen befördert zu werden, weeshalb Ihr denn auch von Zeit zu Zeit die Studirenden hieran zu erinnern und wohlmeynend zu ermahnen nicht unterlassen müßet.

737533

R

AB 137 533

ULB Halle 3
003 874 605

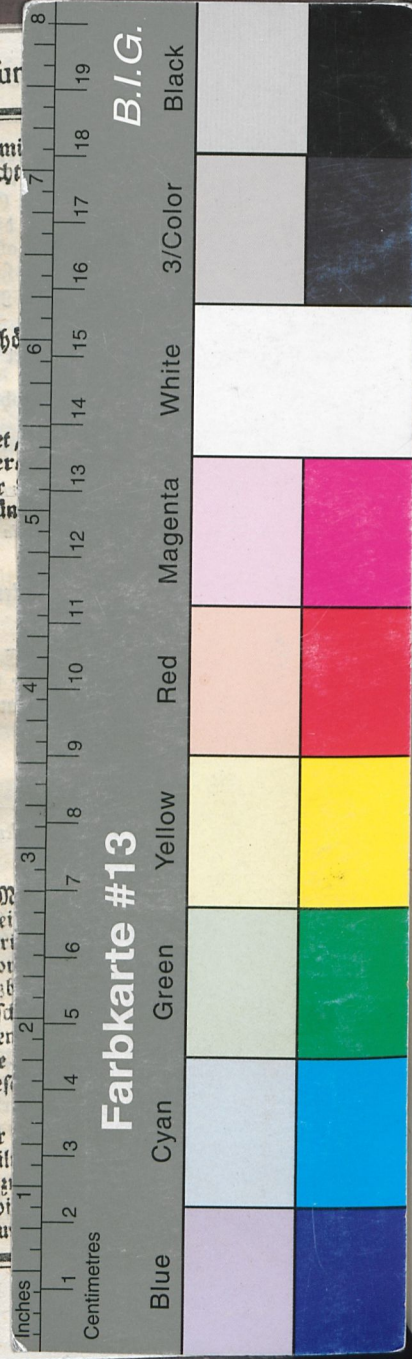


Sb.

✓ 1375







4

Anweisung
wie die
Philosophie, Philologie,
und diejenigen
Wissenschaften,
worinn die
philosophische Facultät
den Unterricht giebt,
und
in welcher Ordnung und Verbindung
sie auf der Universität zu betreiben.



Frankfurt an der Oder,
gedruckt bey Johann Christian Winter,
Königl. Universitäts-Buchdrucker.
1770.

